



Amtssigniert. SID2012011048266  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtstierarzt

An alle  
Gemeinden

Dr. Josef Oettl  
Telefon: 0512/5344-5090  
Telefax: 0512/5344-5095  
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at  
DVR: 0016063

**des Bezirkes Innsbruck Land**

---

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen  
in den Tiroler Schafzuchtbeständen;  
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2012**

Geschäftszahl 9-48/1-40  
Innsbruck, 25.01.2012

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 24.01.2012, Zl. IIIe-183/54, zur Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen Folgendes festgelegt:

- 1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.  
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder.  
Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2011 oder Frühjahr 2012 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2011 oder Frühjahr 2012 untersucht wurden und

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2 – <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck>

Bankverbindung: Hypo Tirol Bank, Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22 IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen

Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister werden aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.

- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis - freien Beständen zuzukaufen.
- 3) Somit sind alle Schafhalter aufgefordert (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15.04.2012 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen.** Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 36,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.**

- 4) **Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 40,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.**
- 5) **Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.**

Die do. Gemeinde wird angewiesen, hievon alle Schafhalter im gesamten Gemeindebereich in Kenntnis zu setzen und diesen Erlass in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

*Dr. Josef Oettl*

**Ergeht an:**

an alle Nutztierpraktiker des Bezirkes Innsbruck – Land